

**Verordnung
über den Beitritt des Kantons Nidwalden zum
Konkordat über die nicht eidgenössisch
konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte**

vom 15. Januar 1966 (Stand 15. Januar 1966)

Der Landrat,
gestützt auf Art. 61 Ziffer 11 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton Nidwalden tritt dem Konkordat vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte¹⁾ bei.

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Er setzt die von den Betriebsinhabern zu leistenden Gebühren fest.

§ 3

¹ Die Verordnung vom 14. Januar 1956 über die Erstellung und die Benützung von Luftseilbahnen und Skiliften wird aufgehoben.

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss Art. 53 der Kantonsverfassung mit der Annahme durch den Landrat in Kraft.

¹⁾ SR 743.22; NG 653.11

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.01.1966	15.01.1966	Erlass	Erstfassung	A 1966, 57

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.01.1966	15.01.1966	Erstfassung	A 1966, 57